

Benutzungsordnung der Wichtelstube Rommelsbach e. V.



Wichtelstube Rommelsbach e.V. • Mäherstr. 9, 72768 Reutlingen • ☎ 07121 – 61 02 85 • ✉ wichtelstube.ev@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

Brief an die Eltern	3
Präambel	4
1) Anmeldung und Aufnahmekriterien	4
2) Mitgliedschaft im Trägerverein	5
3) Erreichbarkeit der Eltern und Eingewöhnungsphase.....	5
4) Besuch der Kindergruppe - Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien	6
5) Pädagogischer Ansatz in der Arbeit mit den Kindern	7
6) Betreuung und Aufsichtspflicht	7
7) Personal	8
8) Elternbeiträge und Besuchsgelder	8
9) Elternmitarbeit und Elternpflichten.....	9
10) Ärztliche Untersuchung und Krankheit	9
11) Versicherungen / Haftung.....	10
12) Datenschutz	10
13) Kündigung	11

Träger der Wichtelstube bildet die Vorstandschaft wie folgt:

1. Vorstand	Katrin Lemesch	Tel.: 0177 - 8359254
2. Vorstand/Kasse	Daniela Kaipf	Tel.: 0176 - 60977084
Beisitzerin	Martina Mikolajczyk-Basler	Tel.: 0170 - 5815883
Beisitzer	Jürgen Schuster	Tel.: 0152 - 9161190

Kontaktdaten

E-Mail Einrichtungsleitung:	wichtelstube.ev@gmx.de
E-Mail Vorstand:	wichtelstube-vorstand@web.de
Homepage:	www.wichtelstube-rommelsbach.de

Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Stand: Mai 2022

Brief an die Eltern

Sehr geehrte Eltern!

In Ihrem Auftrag möchte unsere Einrichtung die Erziehungs- und Bildungsarbeit Ihrer Familie unterstützen, ergänzen und fortführen.

„Die Wertschätzung des einzelnen Kindes als Persönlichkeit“ ist der Ausgangspunkt für das pädagogische Handeln aller Mitarbeiterinnen.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung in der Gruppe gehört die Begleitung in die Selbständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sowie Angebote zur Selbsterfahrung.

Ganzheitliche Förderung geschieht vorwiegend in der altersgemischten Gruppe in Form des „Freien Spieles“, der „vorbereiteten Umgebung“, Übungen des täglichen Lebens, Sprachpflege, musische Betätigung, Körper-Bewegungserfahrungen und Erfahrungserweiterung durch verschiedene Materialien und Naturerfahrungen.

Die Kinder finden eine ideale Lernatmosphäre vor, da immer neue Anreize zum Lernen angeboten werden und sie durch das Zusammensein mit anderen Kindern grundlegende soziale Erfahrungen machen können.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Einrichtung. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Wichtelstube teilzunehmen und die Sprechzeiten der Erzieher zu nutzen, um Fragen und Probleme zu besprechen oder Tür- und Angelgespräche als kurze Infoweitergabe zu nutzen. Sie können sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden. Die letzte Verantwortung für die Einrichtung liegt beim Träger (Vorstand) der Wichtelstube.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in der Wichtelstube wohlfühlt, und hoffen auf gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wichtelstube

Präambel

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmeverfahrens anerkennen.

Kleinkindergruppen sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in den Kindergarten (0-3 Jahre).

Gesetzliche Grundlagen der Betreuung in der Kinderkrippe ist

- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), insbesondere die §§ 3, 5 und 68ff SGB VIII und die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22ff SGB VIII, sowie § 25 SGB VIII
- das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Fördervertrag zwischen dem Trägerverein Wichtelstube Rommelsbach e. V. und der Stadt Reutlingen ist eine weitere Grundlage der Benutzungsordnung.

Die Benutzungsordnung regelt alle Fragen, die sich aus dem Betrieb des Kleinkindergartens ergeben.

1) Anmeldung und Aufnahmekriterien

Die Wichtelstube ist eine altersgemischte und integrative Tageseinrichtung für Kinder ab einem Jahr bis zur Kindergartenreife.

Die Anmeldung des Betreuungswunsches erfolgt über die zentrale Anlaufstelle für Kindertagesbetreuung der Stadt Reutlingen ANKER, vor Ort im Rathaus oder über das Onlinesystem. Es ist erwünscht, dass zuvor Kontakt zur Einrichtung bzw. dem Verein aufgenommen wird, um bewusst eine Einrichtung auszuwählen. Die Aufnahme erfolgt durch die Kinderkrippe Wichtelstube Rommelsbach e. V. und ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem pädagogischen Team.

Der Verein kann maximal 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmebeginn eine Zusage erteilen. Steht zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt kein freier Platz zur Verfügung und wollen / können die Eltern nicht warten, kann das Kind über die zentrale Anlaufstelle der Stadt Reutlingen an eine andere Einrichtung vermittelt werden.

Es können nur Kinder aufgenommen werden, die selbst und deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Stadt Reutlingen haben. Grundsätzlich werden alle Kinder unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Herkunft gleichrangig behandelt. Die Priorisierung erfolgt nach einem geregelten Punktevergabesystem bei der zentralen Vormerkung (vgl. unten).

Auch Kinder mit Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und entsprechend erhöhtem Förderbedarf sind grundsätzlich willkommen. Ob eine Aufnahme in die Gruppe möglich ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

Die Integration ermöglicht Kindern die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, ihre Stärken und Schwächen in der Gemeinschaft mit allen Kindern erfahren zu können, während Kinder ohne Behinderung erfahren, wie selbstverständlich und für beide Seiten hilfreich und bereichernd das Miteinander sein kann.

Für Kinder mit Integrationsbedarf sind maximal 2 Plätze vorhanden.

Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, die sich in Ausbildung oder in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt befinden, sowie Kinder von allein Erziehenden und

von Familien, die sich in einer schwierigen Lebenslage befinden und Kinder deren Wohl nicht gesichert ist, erhalten eine höhere Punktzahl und werden vorrangig aufgenommen (rechtliche Grundlage: § 24/24a (4) SGB VIII).

Sind keine Kinder nach den Kriterien von § 24 SGB VIII zu berücksichtigen, werden die Kinder nach Eingang der Anmeldung sowie nach Kriterien des Trägers (Alter, Geschlecht, Wohnortnähe, Geschwister) aufgenommen.

Vor der Aufnahme des Kindes wird mit den Eltern ein Aufnahmegespräch geführt, an dem die zuständige Fachkraft des pädagogischen Teams und/oder die Einrichtungsleitung teilnehmen.

Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Beitrittserklärung.

2) Mitgliedschaft im Trägerverein

Eine Vereinsmitgliedschaft der Eltern ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes. Darüber hinaus wird die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen vorausgesetzt. Das Fernbleiben von Mitgliederversammlungen muss beim Vorstand schriftlich entschuldigt werden.

Gegebenenfalls ist eine Mitarbeit im Gremium des Gesamtvorstandes (Vorstand, Kassenwart oder Beisitzer) erforderlich.

Alles Weitere regelt die Satzung der Wichtelstube Rommelsbach e. V.

3) Erreichbarkeit der Eltern und Eingewöhnungsphase

Ein Elternteil oder eine dem Kind vertraute Person sollte während der Betreuungszeit im Notfall telefonisch erreichbar sein. Name und Telefonnummer sind im Betreuungsvertrag anzugeben, Änderungen unbedingt mitzuteilen. Bei Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthaltsort der Sorgeberechtigten sind der Einrichtung Adresse und Telefonnummern mitzuteilen.

Für das Kind, gleichgültig in welchem Alter, beginnt ein neuer Lebensabschnitt, wenn es zu uns in die Wichtelstube kommt. Deshalb legen wir viel Wert auf ein Vorgespräch mit den Eltern und vor allem auf die Eingewöhnungszeit, in der wir Eltern und Kind intensiv begleiten.

Für die Kinder ist es wichtig, die erste Ablösung von den Eltern als positive Erfahrung zu erleben, in dem sie zu neuen, verlässlichen Bezugspersonen ein intensives Vertrauen entwickeln und ein neuer strukturierter Tagesablauf ihnen Sicherheit bietet. Aus diesen Gründen bleibt in der Regel für ca. 3-5 Tage ein Elternteil (oder eine andere, dem Kind nahestehende Bezugsperson) mit dem Kind in der Gruppe. Dabei hält sich die Bezugsperson im Hintergrund, um dem Kind die Möglichkeit zu geben sich an die Erzieherin und die Gruppe zu gewöhnen. Gleichzeitig ist sie für das Kind jederzeit erreichbar. Das Kind kann dadurch langsam Vertrauen aufbauen.

Die Eingewöhnung beginnt in den ersten Tagen mit ca. 1-2 Stunden. Sie steigert sich und dauert so lange bis die Erzieherinnen und die Eltern dem Kind das alleinige Verbleiben in der Wichtelstube zutrauen, dieser Prozess dauert in der Regel zwei Wochen.

Das Tempo des Kindes bestimmt die Dauer der Eingewöhnungszeit.

Durch einen verlässlichen Tagesablauf und die gleichbleibende Umgebung baut sich beim Kind ein Vertrauensverhältnis auf und es gewinnt an Sicherheit.

Um ein gutes Gelingen der Eingewöhnung zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass auch Eltern und Erzieherin ein Vertrauensverhältnis zueinander aufbauen. Dem Kind fällt die Eingewöhnung leichter, wenn es spürt, dass seine Eltern voll und ganz hinter der Betreuung stehen. Erfahrungsgemäß ist die Eingewöhnung (und der Abschied) für die Eltern manchmal schwieriger als für das Kind.

4) Besuch der Kindergruppe - Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindergruppe regelmäßig besucht werden. Sollte ein Kind verhindert sein, so bitten wir Sie den Erzieherinnen dies bald möglichst telefonisch mitzuteilen. Die Kinder rechnen mit ihren Spielgefährten und erwarten deren Ankunft.

Die Wichtelstube ist geöffnet:

Montag - Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Tagesablauf:

7:30 – 9:00 Uhr	Bring Phase der Kinder: Begrüßung Freies Spiel und angeleitete Tätigkeiten
9:45 Uhr	Gemeinsames Frühstück
10:30 Uhr	Gemeinsames Aufräumen Sing- und Spielkreis
11:15 – 12:00 Uhr	Gartenzeit
12:00 Uhr	Schlusskreis im Garten / 1. Abholen der Kinder
12:15 Uhr	Mittagessen
12:45 – 13:30 Uhr	Flexible Abholzeit der Kinder Spielen, Genießen, Ausruhen

Die Wichtelstube hat 30 Schließtage im Jahr. Davon fallen 3 Wochen auf die Sommerferien. Die restlichen Schließtage sind innerhalb der üblichen Ferienzeiten der Schule (Ostern, Pfingsten, Sommer, Weihnachten etc.) orientiert.

Der Einrichtung stehen für inhaltliche Planungen zwei pädagogische Tage zur Verfügung.

Die Ferienplanung bzw. die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben und am schwarzen Brett ausgehängt.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder Gruppe aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personenberechtigten werden hiervon bald möglichst unterrichtet.

Was benötigt Ihr Kind in der Kindergruppe

- ☺ Hausschuhe, Wechselwäsche,
- ☺ Sonnenhut oder Schildmütze, Badehose und Sonnencreme (in der Sommerzeit)
- ☺ Gummistiefel, Matschhose (Frühjahr, Herbst)
- ☺ Schneeanzug, Wollmütze, Schal, Handschuhe (Winter)
- ☺ Täglich ein ausgewogenes Vesper (bitte geben Sie Ihrem Kind nicht täglich eine Milchschnitte oder einen Fruchtzwerg mit!) sowie Ersatzwindeln für den Tag und Feuchttücher
- ☺ Foto vom Kind

Geburtstage der Kinder

Die Geburtstage der Kinder werden in der Gruppe gefeiert. Das Geburtstagskind bekommt ein kleines Geschenk. Die Eltern des Kindes bringen in Absprache mit den Erzieherinnen für das gemeinsame Frühstück, Kuchen oder Brothäppchen mit Wurst, Käse und Gemüse etc. mit (bitte keine Süßigkeiten).

Feste / Jahreskreis

Folgende Feste werden im Jahreskreis mit den Kindern gestaltet: Osternest suchen, Sommerfest (mit Eltern), Laternen laufen (mit Eltern), Nikolaustag, Weihnachten.

5) Pädagogischer Ansatz in der Arbeit mit den Kindern

In der von der italienischen Ärztin und Pädagogin Maria Montessori begründeten Pädagogik steht die Forderung des Kindes an den Erwachsenen:

„Hilf mir, es selbst zu tun“ im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund liegt unser Schwerpunkt auf der Wertschätzung und Entfaltung des einzelnen Kindes als Persönlichkeit.

Die Erzieherinnen begleiten die Kinder individuell, ihrem Tempo und ihren Bedürfnissen entsprechend.

Sie führen die Kinder durch den Jahreskreis indem sie die Jahreszeiten mit allen Sinnen „erlebbar“ machen durch Singen, Musizieren, Natur erleben, erforschen und entdecken, den Jahreszeitentisch gestalten, Bilderbücher betrachten und Feste feiern.

Die einzelnen Aktivitäten sind dem Jahreszeitenplan, der im Eingangsbereich aushängt, zu entnehmen.

6) Betreuung und Aufsichtspflicht

Im Sinne der Kinder und der Gruppe sollte die Kinderkrippe regelmäßig besucht werden. Bei Krankheit oder Pausentag des Kindes bitte bis spätestens 9:00 Uhr die Einrichtung verständigen.

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch jeweils drei pädagogische Fachkräfte in der Hauptbetreuungszeit.

Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes durch die Erzieherin und die Verabschiedung der Eltern. Sie endet mit der Verabschiedung des Kindes und Übergabe an die Eltern (jeweils innerhalb der Betreuungszeiten).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personen-sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7) Personal

In der Einrichtung arbeiten sozialpädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte sowie Bufd zusammen. Die Gruppen werden von je einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet.

Die Wichtelstube ist eine integrative Einrichtung. Bei Bedarf wird die Inklusionsarbeit von der zuständigen Gruppenleitung umgesetzt.

8) Elternbeiträge und Besuchsgelder

Die Eltern entrichten ein monatliches Besuchsgeld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Kosten für die Kinderbetreuung werden darüber hinaus mit Zuschüssen von der Stadt Reutlingen sowie durch Mitgliedsbeiträge gedeckt.

Voll- und Teilzeitkrippenplätze bezahlen für den Aufnahmemonat den halben Beitrag - wenn die Aufnahme erst in der 2. Hälfte des Monats stattfindet.

Die monatlichen Beitragsgebühren berechnen sich wie folgt:

bis 31.08.2023			
Tage/Woche	5 Tage	3 Tage	2 Tage
Besuchsgeld	254,41 €	182,47 €	125,19 €
Mittagessen (optional)	46,00 €	32,00 €	22,00 €
Gesamt/Monat inkl. Essen	300,41 €	214,47 €	147,19 €

01.09.2023 – 31.08.2024			
Tage/Woche	5 Tage	3 Tage	2 Tage
Besuchsgeld	262,04 €	187,94 €	128,95 €
Mittagessen (optional)	46,00 €	32,00 €	22,00 €
Gesamt/Monat inkl. Essen	308,04 €	219,94 €	150,95 €

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Besuchsgelder jährlich zum 01.09. um 3% erhöht.

Pro Monat wird zusätzlich ein Materialbeitrag von 2€ eingezogen um Bastelmaterialien und Geschenke (Geburtstag, Ostern, Nikolaus, Abschied etc.) zu finanzieren.

Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 20,- € pro Kalenderjahr. Die Eltern erteilen dem Trägerverein ein SEPA-Lastschriftmandat, damit die Beiträge eingezogen werden können. Das Besuchsgeld ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Der monatliche Betrag für das Mittagessen errechnet sich aus einem Jahresmittel und ist an eine Mindestabnahme beim Cateringservice gebunden. Deshalb ist dieser auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Bankverbindung:

Wichtelstube e.V.

KSK Reutlingen BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE68 6405 0000 0001 8880 49

9) Elternmitarbeit und Elternpflichten

Eine enge Kooperation zwischen Eltern und Einrichtung wird erwartet. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase findet ein intensiver Austausch zwischen Eltern und MitarbeiterInnen statt. Das pädagogische Team steht für Gespräche mit den Eltern jederzeit zur Verfügung (vorherige Terminabsprache).

Wir bieten zweimal jährlich Entwicklungsgespräche für Eltern an, in denen wir Sie über Beobachtungen zu ihrem Kind in den Bereichen Motorik, Sprache, Kognition, soziale Kompetenzen etc. informieren.

In der Regel finden 2 interne Elternabende und ein Themenabend im Jahr statt.

Eine Elterninitiative lebt vom Engagement und der Mitarbeit der beteiligten Eltern. Der Trägerverein erwartet von den Eltern die Bereitschaft zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten, z. B. Mitarbeit im Gesamtvorstand (als Vorstand, Kassenwart oder Beisitzer), Öffentlichkeitsarbeit, Kindergruppenwäsche waschen, Rasen mähen, kleinere Reparaturen von Einrichtungs- /Gartengeräten, Mitarbeit bei Festen, o.ä.

Elternbeirat und Öffentlichkeitsarbeit

Der Elternbeirat (1. Vorsitzender, 2. Stellvertreter) hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen.

Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen, dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten, sowie bei der Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken (z.B. Vorbereitung von Dorffest und Weihnachtsmarkt).

Haben die Eltern ein Anliegen oder Problem, besteht die Möglichkeit den Elternbeirat einzuberufen.

Der Elternbeirat arbeitet mit den Mitarbeitern der Wichtelstube, der Leitung und dem Träger (Vorstand) zusammen. Nach Bedarf lädt der Beirat die genannten Personen zu seinen Sitzungen ein.

Das Team der Wichtelstube legt Wert auf eine offene und fruchtbare Zusammenarbeit.

10) Ärztliche Untersuchung und Krankheit

Voraussetzung für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist die Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG. Wenn sie nicht länger als 6 Monate zurück liegt, kann auch der Nachweis über die erfolgte Vorsorgeuntersuchung (U 6 mit 1 Jahr bzw. U7 mit 2 Jahren) anerkannt werden.

An einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen und können von den Betreuungspersonen zurückgewiesen werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem auf den Beginn der Erkrankung folgenden Tag. Es gelten die Richtlinien des Infektionsschutzgesetzes

gemäß dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages, dass ihnen das genannte Merkblatt zur Kenntnis gegeben wurde und dass sie mit der - anonymen - Meldung der darin genannten Krankheiten an das Gesundheitsamt sowie der Information der betroffenen Eltern einverstanden sind. Sollte dies nach einer Erkrankung vorgeschrieben sein, muss vor dem erneuten Besuch der Gruppe ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Die Eltern bestätigen, dass die im Masernschutzgesetz vorgeschriebene Masernschutzimpfung, vor dem Besuch der Kinderkrippe durchgeführt wurde (dabei reicht beim Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe die 1. Impfung, die 2. Impfung sollte zeitnah erfolgen).

Der Trägerverein haftet nicht für Schäden, die auf erfolgte bzw. nicht erfolgte Impfungen zurückzuführen sind.

Nach Infektionskrankheiten (z. B. Erkältung / Magen-Darm-Infekt) sollte das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei (z. B. fieberfrei / ohne Durchfall oder Erbrechen) sein, bevor es die Kinderkrippe wieder besucht. Das pädagogische Personal ist berechtigt, Kinder nach Hause zu schicken, wenn sie offensichtlich noch erkrankt sind.

11) Versicherungen / Haftung

Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert, auch in der Eingewöhnungsphase und bei Besuchen zum Kennenlernen. Dies gilt auch für Unfälle auf dem direkten Weg zur Kinderkrippe und von dort nach Hause. Wegunfälle sind sofort der Einrichtungsleitung / dem Vorstand zu melden, damit sie der Unfallversicherung angezeigt werden können.

Auch die ehrenamtlich tätigen Eltern sind über die Berufsgenossenschaft BGW unfallversichert.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, mitgebrachter Spielsachen oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird vom Trägerverein keine Haftung übernommen.

12) Datenschutz

Bei Aufnahme in einer Kinderkrippe ist das Erheben und Verarbeiten von personenbezogenen Daten notwendig. Der Trägerverein unterliegt der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind und für die eine Rechtsgrundlage besteht (Art. 13 DSGVO, Art. 1 und 2). Die Rechtsgrundlage sind die oben genannten Paragraphen des SGB VIII, das KiTaG sowie der Fördervertrag mit *der Stadt Reutlingen*. Zu den notwendigen Daten gehören

- Name, Adresse, Geburtsdatum des Kindes
- Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Email) der Eltern
- ggf. Krankheiten des Kindes

Daten, die nicht für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, können nur erhoben werden, wenn eine freiwillige schriftliche Einwilligung vorliegt. Dazu zählen beispielsweise

- Fotos für, sowie die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Daten weiterer Personen mit Abholerlaubnis

Es haben nur berechnigte Personen Zugang zu den Daten. Der Trägerverein verpflichtet sich, die Daten nach dem Stand der Technik und mit den entsprechenden Maßnahmen zu schützen (*abschließbare Schränke, Passwortsicherung, personalisierte Zugänge an digitalen Geräten*). Es werden nur Daten an Dritte weitergegeben, wenn dazu eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung besteht. Der Trägerverein löscht die Daten nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Löschung und Beschwerde.

13) Kündigung

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 2 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung).
- (2) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bis spätestens zum 31.05. und wieder frühestens zum 31.08. eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Der Verein kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b. die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und des Vereins trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.